GmbH & Co. KG

Firmenanschrift

Franz Lehnen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 39 54518 Sehlem Tel. 06508/9140-0

fl-kontakt@lehnen-gruppe.de

Werksanschrift

Werk: BRA Hetzerath Marie-Curie-Allee 15 54343 Föhren Tel. 06508/9140-9139

waage_bra@lehnen-gruppe.de



Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung für Boden und Bauschutt-Gemische nach EBV 2023 & LAGA M20

Angaben zum Abfallsammler oder Abfallbeförderer

1. Abfallerzeuger / Bauherr / Abfallbesitzer							
Name	Straße, Nr.		PLZ, Ort				
Telefon	Fax		E-Mail				
2. Anlieferer / Transporteur							
Name	Straße, Nr.		PLZ, Ort				
Telefon	Fax		E-Mail				
3. Einbauort							
Beschreibung von Herkunftsort und Material							
1. Bezeichnung der Baumaßnahme							
2. Dauer des Aushubs	Von: Bis:						
3. Masse und Herkunftsbereich	Art des Bauvorhabens:						
	(z.B. "Erschließung Neubaugebiet)						
	Lage des Bauvorhabens:						
	(Ort / Ortsteil / Straße)						
	Bisherige Grundstücksnutzung:						
	□ bekannt		□ unbekannt				
	□ Acker		□Wiese				
	□ befestigt mit:						
	□ Rückbau /Wohnbebauung		☐ Untergrund / Bodenaushub				
	□ Rückbau Industrie/ Ge	ewerbegebiet	□ Bislang unberührtes Gelände				
	□ Straßenbauwerk		☐ Altstandort mit spez. Verdacht				
	□ Fahrbahnoberbau		□ Fahrbahnunterbau				
4. Bodenart	□ lehmig/ schluffig		□ keine Fremdanteile				
	□ sandig/kiesig		□ mit geringen Fremdanteilen				
	□ felsig		Menge insgesamt (to bzw. m³)				

GmbH & Co. KG

Firmenanschrift

Franz Lehnen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 39 54518 Sehlem Tel. 06508/9140-0

Werksanschrift

54343 Föhren

Werk: BRA Hetzerath

Marie-Curie-Allee 15

Tel. 06508/9140-9139



fl-kontakt@lehnen-gruppe.de waage_bra@lehnen-gruppe.de

5. Abfallschlüssel gem.	Boden & Steine					
Abfallverzeichnisverordnung	□ 17 05 04 Boden und Steine			□ 17 05 06 Baggergut		
	□ 01 04 08 Kies –	und Gesteinsbruch				
	Bauschutt					
	□ 01 04 09 Abfälle	e von Kies & Gesteinsbruch	□ 17 01	□ 17 01 01 Beton		
	☐ 17 01 02 Ziegel		□ 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel,			
			Fliesen & Keramik			
	□ 19 13 02 feste <i>A</i>	Abfälle aus der Sanierung von				
	Straßenaufbruch					
	□ 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			□ 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
	□ 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische		□ 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			
6. Angaben zum Material	☐ Beton / zement	gebundene GK	□Ziegel			
Gemäß Typfestlegung im WPK- Handbuch	☐ Naturstein/ Fes	□ Naturstein/ Festgestein		☐ Keramik		
	☐ Kies ☐ industriell hergestellte GK ☐ Asphalt		☐ Gipshaltige Baustoffe			
			☐ Mineral. Leichtbaustoffe			
			□ Gemische			
7. Material entspricht dem arttypisch	en Standard □ Ja			□ Nein		
8. Abweichung vom Arttypischen Standard		□Ja		□ Nein		
9. Organoleptische Ausfälligkeiten						
10. Sichtbare Verschmutzung						
V						
Vorerkundung / Untersuchungsergebnisse Liegen wesentliche, einstufungsrelevante						
Untersuchungsergebnisse vor?		□Ja	1	□ Nein		
Wenn ja, welche?	☐ Probeentnahmeprotokoll		□ Laboruntersuchung			
Ist das Material schon in eine Materialklasse eingestuft?	Bodenmaterial					
3	□ BM-0/0* □ BM-F1		□ BM-F0/F0*			
			□ BM-F2			
	□ BM-F3					
	□ LAGA Z0/0*		□ LAGA Z1.1-1.2			
	Recyclingmaterial					
	□ RC-1		□ RC-2			
	□ RC- 3					

GmbH & Co. KG

Firmenanschrift

Franz Lehnen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 39 54518 Sehlem Tel. 06508/9140-0

fl-kontakt@lehnen-gruppe.de

Werksanschrift

Werk: BRA Hetzerath Marie-Curie-Allee 15 54343 Föhren Tel. 06508/9140-9139

 $waage_bra@lehnen-gruppe.de$



Schadstoffbelastung								
Gibt es weitere Hinweise a	□Ja		□ Nein					
Besteht der Verdacht eine Materialwerte der Klasse I	□Ja		□ Nein					
Ist eine Getrenntlagerung des Materials notwendig?		□Ja		□Nein				
Ist eine Untersuchung des	□Ja		□Nein					
Verantwortliche Erklärung (VE)								
Ich/ Wir versichern, dass die	e gemachten Angaben zutreffen und r	nur Materialien	angeliefert werden, o	die den oben gemachten Angaben				
entsprechen. Während des Verladens wird von uns fortlaufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten								
dem Verfüllbetrieb gemelde								
□ belasteten Bodenaushub (Bedingungen auf der Dokumentrückseite wurden beachtet) □ Z0*								
Datum	Firmenstempel/Unterschrift		Telefon, Fax, E-Mail					
Annahmeerklärung								
Nach Prüfung der o.g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen.								
Kippfreigabe für das o. g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt.								
Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.								
	1		1					
D at the same								
Datum	Firmenstempel/Unterschrift		Telefon, Fax, E-Mail					

GmbH & Co. KG

Firmenanschrift

Franz Lehnen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 39 54518 Sehlem Tel. 06508/9140-0

fl-kontakt@lehnen-gruppe.de

Werksanschrift

Werk: BRA Hetzerath Marie-Curie-Allee 15 54343 Föhren Tel. 06508/9140-9139

waage_bra@lehnen-gruppe.de



Spezielle Geschäftsbedingungen zu belastetem, nicht gefährlichem Boden und Bauschutt-Gemischen (LSWs + BRA)

Annahmebedingungen - Voraussetzung für die Annahme und Verwertung von Einliefermassen

- Materialeinstufung nach EBV BM /BG bis BM-F3/BG-F3 & RC-1 bis RC-3 bzw. LAGA M20; Z0/Z0* bis Z1.1 – Z1.2
- 1 Analytik nach EBV Ersatzbaustoffverordnung je 500 cbm, Probenahme und Probenahmeprotokoll gemäß LAGA PN 98, eventuell erforderliche ergänzende Deklarationsanalytik erfolgt durch den Lieferanten
- 3. Boden und Boden-Bauschutt-Gemische mit nachfolgenden AVV Schlüsseln.
 - AVV 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen AVV 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

AVV 17 01 01 Beton

AVV 17 01 01 Ziegel

AVV 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

AVV 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

AVV 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

AVV 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

AVV 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

- 4. Maximale Kantenlänge für bodenartige Abfälle <= 200mm, bauschuttartige Abfälle y= 400 mm.
- 5. Die Einliefermassen dürfen keine signifikanten Anteile von Störstoffen wie z.B. Holz, Kunststoff, Folien, Metall, Hausmüll, Pflanzenreste, Schwarzdecke etc. enthalten.
- 6. Material muss für den Einbau im LSW bautechnisch, ohne Aufbereitung, geeignet sein.
- 7. Bei der Abweichung der tatsächlichen Qualität von den deklarierten Massen, behalten wir uns die Verweigerung der Annahme vor. Ungeeignetes Material wird auf Kosten des Auftraggebers zurückgewiesen.
- 8. Vor bzw. bei der Anlieferung muss eine Freigabe mit Freigabenummer der Firma NHW beantragt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Betreiber.
- 9. Die Verwiegung und der Einlieferungsbeleg erfolgt über die Waage der BRA Hetzerath.
- 10. Die Anlieferung kann montags bis freitags zwischen 07.30 Uhr und 16.30 Uhr erfolgen.
- 11. Wir behalten es uns vor, aufgrund von schlechter Witterung, baubedingter Behinderungen oder Wegfall/ Fertigstellung der Kippmöglichkeiten, auch nach bereits erfolgter Annahmeerklärung bzw. Freigabe ohne weitere Abkündigung, die Annahme einzustellen oder das Material gänzlich abzulehnen.
- 12. Den Anweisungen der örtlichen Mitarbeiter der Betreiberin ist Folge zu leisten.
- 13. Generell ist die Annahmebereitschaft der Betreiberin vor Lieferbeginn erneut mit dem Ansprechpartner*innen der Betreiberin abzustimmen. Eine Verschiebung nicht Anspruch auf Mehrkosten zu erheben.
- 14. Nach Entdeckung eines Mangels, wegen Nichteinhaltung einer diesem Vertragswerk zugrundeliegenden notwendigen Materialeigenschaften, hat die Betreiberin ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Bei Ausübung des Rücktrittrechts erlöscht die wechselseitige Leistungspflicht für die noch nicht zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen unter gegenseitigem Ausschluss von Ansprüchen auf entgangenem Gewinn und etwaiger Geschäftskostendeckung. Der Lieferant verpflichtet sich unverzüglich nach der Mängelrüge zum Abtransport und zur Entsorgung des bereits angelieferten Materials auf seine Kosten.

Grundlage für Zahlungsbedingungen und Preisvereinbarungen sind die aktuelle gültigen AGBs de Betreiberin.

Verpflichtung des Abfallerzeugers/-besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.

GmbH & Co. KG

irmenanschrift

Franz Lehnen GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 39 54518 Sehlem Tel. 06508/9140-0

fl-kontakt@lehnen-gruppe.de

Werksanschrift

Werk: BRA Hetzerath Marie-Curie-Allee 15 54343 Föhren Tel. 06508/9140-9139

 $waage_bra@lehnen-gruppe.de$



Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelastetem, nicht gefährlichem Erdaushub (Kiesgruben)

Unbelasteter Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht behaut war

Wird auf Seite 1 in der verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelasteten Bodenaushub handelt, so darf dieser nicht von einer der folgend genannten Flächen stammen:

- · Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- · Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen);
- · Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- · Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten;
- · Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werde muss;
- · Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;

- · Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden:
- · Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- · Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- · Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- · Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- · Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- · Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung

(DIN 19731 Mai 1998 - Kap. 5.2 bzw. RPL - Bodenschutz und Abfallwirtschaft - Infoblatt 26, Anlage 1 Stand: Juli 2007)

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden, alternativ kann auch eine von der Kreisverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur betreffenden Fläche eingereicht werden.

Erläuterungen für Abfallerzeuger /-besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau ("gewachsener Boden") stammt.

Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen zählen unter anderem:

- · Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- · andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- · Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- · etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben bei den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Verpflichtung des Abfallerzeugers/-besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.